

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schulungsleistungen

## § 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der pixelconcept GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 79, 34119 Kassel (im Folgenden: "Der Provider") gelten für deren Angebot von Schulungs- und Beratungsleistungen für Kunden (im Folgenden: "Der Kunde", zusammen: "Die Parteien", einzeln: "Die Partei") ihrer Standard- oder Individual-Software-Lösungen.
- (2) Der Umfang der von dem Provider zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden.
- (3) Der Provider schließt Verträge ausschließlich mit Kunden ab, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind.
- (4) Widersprechende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der Provider stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.

## § 2 Schulungs- und Beratungsleistungen

- (1) Der Provider bietet sowohl Schulungen und Beratungsleistungen (im Folgenden: "Die Schulung") mit einem zuvor festgelegten Schulungsprogramm an (im Folgenden: "Der Lehrgang" im Singular und "die Lehrgänge" im Plural) als auch Schulungen und Beratungsleistungen, deren Inhalt nach den individuellen Wünschen des Kunden gestaltet werden (Im Folgenden: "Die Individualschulung" im Singular und "die Individualschulungen" im Plural).
- (2) Lehrgänge können von verschiedenen Kunden gleichzeitig für deren Personal und Geschäftsleitung beauftragt werden. Individualschulungen werden nur für einzelne Kunden erbracht.
- (3) Schulungen werden durch Einzelaufträge beauftragt.
- (4) Schulungen werden mittels qualifizierten und erfahrenen Personals erbracht. Zu ihrer Erbringung kann der Provider Subunternehmer einsetzen. Der Kunden hat keinen Anspruch darauf, dass Schulungs- und Beratungsleistungen durch eine bestimmte Person erbracht werden.
- (5) Sofern eine Schulung an einem vom Provider vorgegebenen Ort stattfindet, kann der Provider den Ort der Leistungserbringung innerhalb der dafür vorgesehenen Stadt jederzeit ändern.
- (6) Ist der Provider an der Erbringung einer Schulung wie beauftragt gehindert, ist er zur Verschiebung der diesbezüglich anberaumten Termine berechtigt.

## § 3 Änderungen an Individualschulungen

- (1) Soweit der Kunde Änderungen an Individualschulungen wünscht, hat er ein diesbezügliches Änderungsverlangen (im Folgenden: "Der Change Request") bis einen Monat vor deren Beginn bei dem Provider anzubringen.
- (2) Der Provider wird dem Kunden für diesen Fall binnen einer Woche bekannt geben, ob sich aufgrund dessen Änderungen bei seiner Leistungserbringung erforderlich sind, insbesondere ob ggf. Ort und Termin der Individualschulung geändert werden müssen und/oder ob sich aufgrund dessen die Höhe der Vergütung ändert. Teilt der Kunde nicht binnen einer Woche mit, dass er die Individualschulung zu den von vom Provider geänderten Bedingungen beauftragen möchte, bleiben die Parteien wechselseitig verpflichtet, wie ursprünglich beauftragt.

## § 4 Rechte an Unterlagen

- (1) Sofern der Provider im Zuge von Schulungen Unterlagen für den Kunden erstellt (Im Folgenden: "Die Unterlagen"), räumt er dem Kunden daran Recht wie folgt geregelt ein.
- (2) Lehrgänge: An Unterlagen, die dem Kunden im Zuge von Lehrgängen bereitgestellt werden, erhält der Kunde ein einfaches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur Nutzung der Unterlagen in seinem Unternehmen.
- (3) Individualschulungen: An Unterlagen, die dem Kunden im Zuge von Individualschulungen bereitgestellt werden, erhält der Kunde ein nicht-exklusives, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur Nutzung der Unterlagen in seinem Unternehmen eingeschlossen des Rechts zur Bearbeitung der Unterlagen.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Rechte gem. Abs. 2 und Abs. 3 dieses § 5 ganz oder teilweise zu übertragen oder entsprechende Nutzungsrechte Dritten einzuräumen.

(5) Der Kunde stellt sicher, dass es zu keiner Auswertung von Unterlagen kommt, die die ihm mit diesem § 4 eingeräumten Rechte überschreitet. Er wird dafür die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit all jenen natürlichen und juristischen Personen treffen, die die Unterlagen von ihm zur Verfügung gestellt bekommen.

(6) Das Eigentum an Unterlagen, gleich ob diese in Papierform oder in digitaler Form, vom Provider bereitgestellt werden, geht an den Kunden mit Bereitstellung bzw. Übergabe über.

(7) Der Provider stellt sicher, dass Unterlagen nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die ihn an der vertragsgemäßen Erbringung seiner Leistung hindern.

## **§ 5 Kündigung**

(1) Der Kunde kann einen Einzelauftrag über eine Schulung bis zwei Wochen vor deren Beginn kostenfrei kündigen. Auch der Provider kann einen Einzelauftrag über eine Schulung bis zwei Wochen vor deren Beginn kündigen.

(2) Kündigt der Kunde einen Einzelauftrag über eine Schulung weniger als zwei Wochen vor deren Beginn, ist er zur vollen Vergütung verpflichtet. Der Kunde ist jedoch zum Nachweis darüber berechtigt, dass im konkreten Einzelfall ein angemessener Aufwendersatz für den Provider niedriger ist als die volle Vergütung für die beauftragte Schulung.

(3) Einzelaufträge über Schulungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können von den Parteien mit einer Frist von zwei Wochen vor dem nächsten Schulungstermin gekündigt werden.

(4) Die Parteien sind jederzeit zur Kündigung von Einzelaufträgen über Schulungen berechtigt, wenn das zwischen Ihnen bestehende Vertragsverhältnis über die Miete von Standardsoftware oder die Pflege von Individualsoftware des Providers endet.

(5) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 6 Vergütung**

(1) Der Provider rechnet Schulungen wie jeweils angeboten zu einem Festpreis für einen vorher stundenmäßig bestimmten Zeitumfang oder nach individuellem Stundenaufwand ab. Es gelten die Preislisten des Providers im jeweils aktuellen Stand.

(2) Die Erstellung von Unterlagen sowie deren etwaige Nachbereitung nach einer Schulung sind in der Vergütung inbegriffen. Sie werden nur dann zusätzlich vergütet, wenn dies im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart ist. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen abgegolten. Dies gilt auch für die Einräumung von Rechten gemäß nachfolgenden Absätzen; Ansprüche des Auftragnehmers gem. §§ 32 und 32a § 4 UrhG bleiben hiervon unberührt.

(3) Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(4) Die vom Provider gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen werden im Voraus in Rechnung gestellt und einen Monat vor Beginn der jeweils beauftragten Schulung nach Zustellung der Rechnung hierüber fällig. Für den Fall, dass der Provider nach individuellem Stundenaufwand abrechnet, gilt der vorstehende Satz entsprechend mit der Maßgabe, dass der Provider die Schulung in Gemäßheit des voraussichtlich anfallenden Stundenaufwands berechnet.

(5) Im Falle einer Kündigung gem. § 5 Abs. 3 ist der Kunde anteilig zur Vergütung der mit einem Einzelauftrag beauftragten Schulung verpflichtet.

(6) Soweit der Kunde aufgrund einer Kündigung gem. § 5 ganz oder teilweise von seiner Zahlungsverpflichtung frei wird, erstattet der Provider ihm bereits geleistete Zahlungen binnen eines Monats zurück.

## **§ 7 Datenschutz**

(1) Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Der Kunde wird dies auf Verlangen nachweisen.

(2) Soweit die der Provider des Kunden oder dessen Endkunden verarbeitet, liegt eine Auftragsverarbeitung vor; insoweit gilt die Anlage Auftragsverarbeitung.

## § 8 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich über Inhalte und Konditionen ihrer Vertragsverhältnisse auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vertrauliche Informationen sind – unabhängig von ihrer Bezeichnung als vertraulich – sämtliche von einer Partei im Rahmen der Anbahnung und Durchführung von Vertragsverhältnissen erhaltene Informationen, insbesondere zu Geschäftsabläufen, Kunden- und Produktdaten, technischen Daten wie Computerprogrammen und Schnittstellen, sowie nicht-öffentlichen finanziellen Angelegenheiten wie Geschäftsabschlüssen, Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Aufträgen, Finanzdaten, insbesondere Umsätze, Margen und Einkaufsbedingungen sowie personenbezogenen Daten (im Folgenden: „Vertrauliche Information“ im Singular und „vertrauliche Informationen“ im Plural).
- (3) Keine vertraulichen Informationen sind Informationen,
  - (a) die der empfangenden Partei von dieser nachzuweisend bei Vertragsabschluss bereits bekannt waren,
  - (b) die in diesem Zeitpunkt bereits offenkundig waren,
  - (c) von denen die empfangende Partei nachweist, dass sie diese Informationen nach Abschluss eines Vertrages über ein Vertragsverhältnis ohne eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit von einer dritten Partei erhalten hat, vorausgesetzt, dass diese dritte Partei durch die Weitergabe der Informationen nicht ihrerseits eine gegenüber der bekanntgebenden Partei bestehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit verletzt hat,
  - (d) bezüglich derer die Partei, um deren vertrauliche Information es sich handelt, in Textform erklärt hat, dass es sich nicht um vertrauliche Informationen handele oder
  - (e) die auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung bekannt gegeben werden müssen.
- (4) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei
  - (a) streng vertraulich behandeln und vor der Kenntnisnahme durch Dritte schützen,
  - (b) ausschließlich im Rahmen und für die Zwecke des jeweiligen Vertragsverhältnisses nutzen und
  - (c) nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei vervielfältigen, speichern, weitergeben und/oder auf andere Weise kommerziell verwerten, soweit dies nicht Rahmen und für die Zwecke des jeweiligen Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- (5) Jede Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen an ihre Mitarbeiter und ihre Subunternehmer weiterzugeben, soweit deren Kenntnis der vertraulichen Informationen für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und die Mitarbeiter und die Subunternehmer im Umfang dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Die empfangende Partei wird hinsichtlich der Geheimhaltung der vertraulichen Informationen zumindest die im Verkehr übliche Sorgfalt aufwenden. Hierbei wird sie insbesondere adäquate Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen gegen unbefugte Offenlegung, Vervielfältigung und Nutzung treffen. Jeder Partei ist es untersagt, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei von einem Dritten zu erwerben. Für die Weitergabe Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei an sonstige Dritte gilt das Vorausgeführte entsprechend.
- (6) Die Parteien werden eventuelle Presseinformationen, Presseerklärungen, Interviews und sonstige öffentliche Stellungnahmen bezüglich ihrer Zusammenarbeit im Rahmen eines Vertragsverhältnisses nur mit der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei, welche zumindest in Textform zu erfolgen hat, veröffentlichen oder Dritten zur Verfügung stellen. Die Erteilung der Zustimmung liegt im freien Ermessen einer jeden Partei.
- (7) Für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Verletzung von der Absätze 1, 3, 4 und/oder 5 verpflichtet sich jede Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die von der jeweils anderen Partei nach billigem Ermessen bestimmt wird und von der zuständigen Gerichtsbarkeit überprüfbar ist und die auf etwaige Schäden, die die verletzte Partei als Folge der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung erleidet, angerechnet wird. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt der jeweils verletzten Partei unbenommen.
- (8) Nach Beendigung dieses Vertrags sind alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei und alle Dokumente oder Medien, die vertrauliche Informationen beinhalten, sowie alle Kopien oder Auszüge davon an die offenlegende Partei zurückzugeben oder, wenn eine Rückgabe physisch nicht möglich ist, endgültig zu löschen; die zur Löschung verpflichtete Partei bestätigt der offenlegenden Partei deren vollständige Löschung auf Anfrage wenigstens in Textform.

## **§ 9 Haftung**

(1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind und ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Providers auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Eine Partei ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nur verpflichtet, wenn dies diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vorsehen. Eine Vertragsstrafe braucht nicht vorbehalten zu werden. Die Aufrechnung mit ihr und gegen sie ist zulässig.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der Vertragspartner im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

(2) Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Nebenbestimmungen bedürfen wenigstens der Textform.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen über Vertragsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, Kassel.

Stand: 15.01.2024